

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026

Protokoll der 1. Gemeindeversammlung

Datum:	Mittwoch, 17. Juni 2026 20:00 – 21:00 Uhr
Ort:	Gemeindesaal der Chliriethalle Oberglatt
Vorsitz:	Roger Rauper, Gemeindepräsident
Protokoll:	Dominic Plüss, Gemeindeschreiber
Stimmenzähler:	Hans-Ulrich Lehmann, Alte Stationstrasse 21, Oberglatt Silvia Landi, Bülachstrasse 30, Oberglatt
Anwesend:	64 Stimmberechtigte (absolutes Mehr 33) 6 Fachpersonen ohne Stimmrecht
Stimmrecht:	Das Stimmrecht wird niemandem bestritten

Traktanden

Antragsgeschäfte

1. Jahresrechnung 2025, Genehmigung
2. Umgestaltung / Erneuerung Dorfplatz, Bewilligung Objektkredit
3. Betreuungs- und Subventionsverordnung, Genehmigung

Anfragen gemäss § 17 des kantonalen Gemeindegesetzes

4. Anfragen § 17 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich
-

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026

Begrüssung

Der Gemeindepräsident eröffnet die Versammlung und begrüsst die Anwesenden im Namen des Gemeinderates zur heutigen Versammlung.

Feststellungen formeller Art

- Die Versammlung wurde mit der Traktandenliste im amtlichen Publikationsorgan rechtzeitig angekündigt.
- Die Akten mit Anträgen und der beleuchtende Bericht zur heutigen Gemeindeversammlung standen während der gesetzlichen Frist allen Stimmberechtigten zur Einsichtnahme offen.
- Der beleuchtende Bericht wurde den Abonnentinnen und Abonnenten im Sinne von § 19 GG rechtzeitig per Post zugestellt und auf der Webseite der Gemeinde zugänglich gemacht.
- Auf die Stimmberechtigung wird hingewiesen.
- Die nicht Stimmberechtigten werden darauf hingewiesen, ausserhalb des Bereichs der Stimmberechtigten Platz zu nehmen.

Formelles, Beschlussfähigkeit der Versammlung

Aus der Versammlung werden keine formellen Einwände vorgebracht. Das Stimmrecht wird von niemandem bestritten. Die Versammlung ist somit beschlussfähig.

Rechtsmittel

Der Gemeindepräsident verweist wie folgt auf die Rechtsmittel:

Beim Bezirksrat Dielsdorf können von der Publikation an gerechnet folgende Rechtsmittel ergriffen werden:

- Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 21 a Abs. 2 VRG) innert 5 Tagen
- Rekurs Rechtsverletzung usw. (§§ 19 und 20 VRG) innert 30 Tagen

Stimmenzähler

Die Stimmberechtigten wählen folgende Personen als Stimmenzählende:

- Hans-Ulrich Lehmann, Alte Stationstrasse 21, Oberglatt
- Silvia Landi, Bülachstrasse 30, Oberglatt

Auf Anfrage des Versammlungsleiters werden keine Änderungsanträge an die Traktandenliste gestellt.

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026

Finanzen 10
Jahresrechnungen, Inventare

10.06

Jahresrechnung 2025, Genehmigung

1

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf diesen Antrag des Gemeinderats und in Anwendung von Art. 17 Ziffer 6 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018:

1. Die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2025 der Politischen Gemeinde Oberglatt, mit folgenden Eckdaten, werden genehmigt:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr. 60'943'554.82
	Gesamtertrag	Fr. 63'368'812.30
	Ertragsüberschuss	Fr. 2'425'257.48
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen (VV)	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr. 9'440'965.11
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr. 1'072'063.32
	Nettoinvestitionen VV	Fr. 8'368'901.79
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr. 2'032'605.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr. -2'032'605.00
Bilanz	Bilanzsumme	Fr. 117'303'045.09

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 67'689'090.96.

2. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission (via eGeko OBATT-2026-0374)
 - Ressortvorsteherin Finanzen und Steuern
 - Abteilungsleitung Finanzen
 - Akten (OBATT-2025-0659)

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026

Ausgangslage

Die Jahresrechnung 2025 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 2'425'257.48 (Budget Ertragsüberschuss Fr. 8'300.00) ab. Die ausführliche Jahresrechnung liegt bei der Gemeindeverwaltung auf oder kann auf der Webseite www.oberglatt.ch heruntergeladen werden. Die Übersicht zeigt folgendes Bild:

Erfolgsrechnung	Rechnung 2025	Budget 2025
Gesamtaufwand	Fr. 60'943'554.82	Fr. 59'912'000
Gesamtertrag	Fr. 63'368'812.30	Fr. 59'920'300
Aufwandüberschuss	Fr.	Fr.
Ertragsüberschuss	Fr. 2'425'257.48	Fr. 8'300

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Rechnung 2025	Budget 2025
Ausgaben	Fr. 9'440'965.11	Fr. 13'518'000
Einnahmen	Fr. 1'072'063.32	Fr. 1'210'000
Nettoinvestitionen	Fr. 8'368'901.79	Fr. 12'308'000

Investitionsrechnung Finanzvermögen	Rechnung 2025	Budget 2025
Ausgaben	Fr. 0	Fr. 0
Einnahmen	Fr. 2'032'605.00	Fr. 2'050'000
Nettoinvestitionen	Fr. -2'032'605.00	Fr. -2'050'000

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss der Politischen Gemeinde Oberglatt auf Fr. 67'689'090.96.

ErwägungenErfolgsrechnung

Gegenüber dem Budget 2025 weicht die Jahresrechnung 2025 in der Erfolgsrechnung im Wesentlichen wie folgt ab:

Mehraufwendungen / Mindererträge, Minderaufwendungen / Mehrerträge	+ -	Nettoveränderung
Allgemeine Verwaltung	Fr.	-89'053.64
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	Fr.	177'695.52
Bildung	Fr.	-910'451.53
Kultur, Sport und Freizeit	Fr.	-88'064.59
Gesundheit	Fr.	408'710.32
Soziale Sicherheit	Fr.	-37'120.04

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026

Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Fr.	21'478.88
Umweltschutz und Raumordnung	Fr.	-81'302.73
Volkswirtschaft	Fr.	-35'127.65
Finanzen und Steuern	Fr.	-1'783'722.02

Die drei erheblichsten Ertragsverbesserungen (+) / Aufwandminderungen (-) waren:

9100.4000.10	Einkommenssteuern natürliche Personen früherer Jahre	Fr. 853'997.14
8712.4240.05	Benützungsgebühren und Dienstleistungen Elektrizitätswerk Stromhandel	Fr. 367'158.72
2120.3020.20	Löhne der Lehrpersonen für individuelle Förderung, Heil- und Sonderpädagogik	Fr. -229'762.95

Die drei erheblichsten Ertragsverschlechterungen (-) / Aufwandsteigerungen (+) waren:

4215.3636.50	Beiträge an private Organisationen ohne Erwebszweck für Pflegeleistungen der ambulanten Krankenpflege	Fr. 537'413.48
5791.3130.00	Dienstleistungen Dritter	Fr. 262'017.10
1403.3612.00	Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände	Fr. 197'020.16

Alle Konten mit Abweichungen von mehr als Fr. 10'000.00 und 10 % wurden begründet und sind in der Jahresrechnung 2025 ab Seite 48 aufgeführt.

Investitionsrechnung

Grundsätzlich wurden im Jahr 2025 weniger Investitionen getätigt als budgetiert. Alle Investitionen mit Abweichungen von mehr als Fr. 50'000.00 und 10 % wurden begründet und sind in der Jahresrechnung 2025 ab Seite 126 aufgeführt. Anbei die grössten kommentierten Investitionen (> Fr. 130'000)

Investitionsnummer	Beschreibung	Funktion	Rechnung 2025
INV00225	Schul- und Sportraumerweiterung Er-lenstrasse	2170	1'212'590.10
INV00091	Kauf Grundstück Landwirtschaftszone Kat.-Nr. 1248, Chliriet	3411	604'300.85
INV00191	Sanierung Brücken Wehntalerstrasse West + Ost, Kontrolle Vorspannung und Ausschreibung	6150	335'917.70
INV00256	Kanalsanierungen Gemeinde Kanäle 2025	7201	217'433.48
INV00303	Trafostation Mäderen	8711	140'615.41
INV00312	Umstellung/ Upgrade Lorno3+ Optimierung Leckortung	7101	134'897.05

Quelle: Jahresrechnung 2025 Gemeinde Oberglatt, Erläuterungen Investitionsrechnung

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026

Bilanz

Aktiven/Passiven	1. Januar 2025	31. Dezember 2025
Finanzvermögen (FV)	Fr. 62'056'721.25	Fr. 63'632'023.60
Verwaltungsvermögen (VV)	Fr. 47'814'294.95	Fr. 53'671'021.49
Aktiven	Fr. 109'871'016.20	Fr. 117'303'045.09
Fremdkapital	Fr. 22'922'251.34	Fr. 26'072'566.23
Eigenkapital	Fr. 86'948'764.86	Fr. 91'230'478.86
Passiven	Fr. 109'871'016.20	Fr. 117'303'045.09

Sonderrechnungen

Waisen- und Studienfonds Mina Rüegg-Maag / René E. Blum

Reinvermögen Anfang Rechnungsjahr	57'158.65
Aufwandüberschuss	-3'345.95
Reinvermögen Ende Rechnungsjahr	53'812.70

Legat Erbschaft Frau Charlotte Hinnen

Reinvermögen Anfang Rechnungsjahr	184'876.85
Aufwandüberschuss	-59'761.70
Reinvermögen Ende Rechnungsjahr	125'115.15

Eigenwirtschaftsbetriebe

Betrieb	Gewinn (+) Verlust (-)	Verwaltungsver- mögen	Spezialfinanzie- rung	Netto- vermögen (+) schuld (-)
	2025	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2025
Wasserwerk	-71'148.96	-861'222.89	1'814'312.95	2'675'535.84
Abwasserbeseiti- gung	124'843.87	4'404'348.10	7'498'379.28	3'094'031.18
Abfallwirtschaft	206'655.59	166'023.59	2'829'821.88	2'663'798.29
Elektrizität	656'106.02	5'835'390.51	8'158'873.79	2'323'483.28

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026

Geschäftsbehandlung an der Gemeindeversammlung

Die Ressortvorsteherin Finanzen und Steuern, Karin Zenger, stellt anhand einer PowerPoint-Präsentation das Geschäft vor. Roger Rauper verweist anschliessend auf den zustimmenden Antrag der Rechnungsprüfungskommission Oberglatt. Nach den Erläuterungen wird die Diskussion freigegeben.

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Abstimmung

Dem Antrag des Gemeinderats für die Jahresrechnung 2025 wird mit offensichtlichem Mehr und ohne Gegenstimmen zugestimmt.

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026

Strassen	33
Einzelne Strassen und Wege	33.03

Umgestaltung / Erneuerung Dorfplatz, Bewilligung Objektkredit	2
--	----------

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf diesen Antrag des Gemeinderats und in Anwendung von Art. 17 Art. 3 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018:

- 1 Der Kredit von Fr. 1'170'000.00 inkl. MwSt. für die Erneuerung und Umgestaltung des Dorfplatzes wird bewilligt und der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
2. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission Oberglatt (via eGeko OBATT-2026-0319)
 - Gemeindepräsident
 - Gemeindeschreiber
 - Projektgruppe Dorfplatz (marco.hunziker@oberglatt.ch)
 - Ressortvorsteher Tiefbau und Werke
 - Abteilungsleitung Tiefbau und Werke
 - Akten (OBATT-2026-0011)

Ausgangslage

Der Dorfplatz in Oberglatt ist in die Jahre gekommen und bedarf einer zeitgemässen Neugestaltung, die den Bedürfnissen der Gemeinde gerecht wird. Das Projekt verfolgt das Ziel, den Platz lebendiger und vielseitig nutzbar zu gestalten. Besonders wichtig ist, dass der Platz weiterhin für traditionelle Anlässe wie den Weihnachtsmarkt zur Verfügung steht, während gleichzeitig seine ökologische Qualität verbessert wird.

Das Konzept, das eine Projektgruppe aus Fachleuten und Vertreterinnen und Vertretern der Anwohnenden erarbeitet hat, sieht eine klare Aufteilung des Raums vor. Verkehrsflächen werden sicher und barrierefrei gestaltet, während Aufenthaltsbereiche mit einheimischen Bäumen, Grünflächen und Sitzgelegenheiten zum Verweilen einladen. Die Neugestaltung soll eine Begegnungszone mit Tempo 20, in welcher Fussgängerinnen und Fussgänger Vorrang haben und sich alle Generationen wohlfühlen können, schaffen.

Durch die Verwendung nachhaltiger Materialien, wie Schotterrasen und belastbarer Wiesenflächen, bleibt der Platz nicht nur pflegeleicht, sondern auch flexibel nutzbar – etwa für Feste oder Märkte.

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026

Erwägungen

Projektbeschreibung

Die Rümliangstrasse soll im Bereich zwischen der Bahnhofstrasse und der Strasse «Im Sack» umfassend neugestaltet werden. Da die Gestaltung nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen entsprechen, sind folgende Arbeiten geplant:

- Neue Oberflächengestaltung mit Grünflächen, neue Bodenbeläge
- Neugestaltung der Oberflächenentwässerung
- Anpassung der öffentlichen Beleuchtung an die neue Situation
- Errichtung einer neuen Stützmauer auf der Parzelle des reformierten Pfarrhauses
- Errichtung von neuen Baumgruben
- Installation eines digitalen Plakatständers beim Gemeindehaus
- Erstellung von neuen Rohranlagen des Elektrizitätswerks Oberglatt (EWO)
- Anpassungen der Leerrohranlagen der übrigen Werke
- Mit Abschluss der Bauarbeiten soll der ganze Bereich als Begegnungszone signalisiert werden (Tempo 20, Fussgänger sind grundsätzlich vortrittsberechtigt). Die Tempo 20-Zone muss jedoch von der Kantonspolizei bewilligt werden.

Fahrbahnsanierung

Die Breite des Strassenraums, welcher aktuell von allen Verkehrsteilnehmern gleichermassen genutzt wird, variiert stark (4 bis 10 Meter). Mit dem Neubau wird der Durchfahrtsbereich klar von den Aufenthaltsbereichen für Passanten getrennt.

Durch diese komplette Neugestaltung werden alle Randabschlüsse ersetzt. Die Fahrbahn wird aufgrund der Anforderungen (Erschliessung für Anwohner, Feuerwehrzufahrt etc.) 4 Meter breit ausgestaltet. Im Bereich der Treppe, welche zwischen dem reformierten Pfarrhaus und der reformierten Kirche liegt, wird die Fahrbahn etwas aufgeweitet, um ein lockereres Gesamtbild zu formen. Bereiche für den Durchgangsverkehr werden mit Asphalt ausgestaltet («Strassenraum»), während die Plätze mit Verbundsteinen als solche gekennzeichnet werden sollen. Der Strassenbereich wird mit befahrbaren Grünflächen (Schotterrassen) aufgelockert, welche für spezielle Anlässe (z.B. Weihnachtsmarkt) auch genutzt werden können. Bestehende Zugänge zu Liegenschaften werden analog dem Bestand mit Pflastersteinen ausgebildet.

Bepflanzungen

Beidseitig des Projektperimeters sollen Baumreihen den Platzbereich kennzeichnen. Trotz der Bäume soll aber die Einsicht auf den neuen Dorfplatz möglich sein und so eine einladende Wirkung auf die Nutzer haben. Es werden einheimische Bäume gepflanzt, bzw. die vorhandenen Bäume genutzt (z.B. Feldahorn, Fruchtbäume mit entsprechenden Blüten, etc.).

Die Schotterflächen werden mit einer belastungsresistenten Wiesenmischung angesät, welche trotz fester Oberfläche optisch einen Magerwiesencharakter aufweist. Ergänzt werden die Flächen mit mobilen Pflanztöpfen. Die Töpfe können mit mehrjährigen, einheimischen Sträuchern/Büschen

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026

aber auch mit Sommerflor bepflanzt werden. Analog der Möblierung können die Töpfe bei Bedarf verstellt oder ausserhalb des Geländes zwischendeponiert werden.

Mobiliar

Das Mobiliar im ganzen Projektperimeter soll mobil sein, damit dieses bei Veranstaltungen versetzt oder temporär demontiert werden kann. Es ist vorgesehen einzelne Sitzelemente (Holzbänke zu platzieren, die zum Verweilen auf dem Gelände einladen. Je nach Bedarf sollen auch hier die Angebote laufend angepasst werden.

Kosten

Der Kostenvoranschlag basiert auf der durchgeführten Submission der Tiefbauarbeiten und der Budgetpositionen für die Möblierung/Bepflanzung.

Bauarbeiten	Fr.	685'000.00
Nebenarbeiten	Fr.	290'000.00
Technische Arbeiten	Fr.	195'000.00
<i>Total</i>	<i>Fr.</i>	<i>1'170'000.00</i>

Im Budget 2026 ist ein Betrag von Fr. 1.3 Mio (Konto 6150.5010.00, INV183) eingestellt.

Folgekosten

Abschreibung in Jahren

Strassen	Fr.	935'000.00	40
Öffentliche Beleuchtung, Anlagen oberirdisch	Fr.	45'000.00	25
Verkehrsanlagen	Fr.	30'000.00	20
Mobiliar	Fr.	100'000.00	8
Übrige Informatikanlagen	Fr.	60'000.00	5
<i>Totalkosten</i>	<i>Fr.</i>	<i>1'170'000.00</i>	

Durchschnittliches Kapital (1/2 der Totalkosten) Fr. 585'000.00

Abschreibungen pro Jahr	Fr.	49'700.00
Zinskosten pro Jahr (0.8 % vom durchschnittlichen Kapital)	Fr.	4'700.00
<i>Total Kapitalfolgekosten</i>	<i>Fr.</i>	<i>54'400.00</i>

Betriebliche Folgekosten (Sachaufwand) 1.5 % der Baukosten	Fr.	17'550.00
Personelle Folgekosten (Strassenunterhalt)		keine Mehrkosten

Terminplanung

Vorbehältlich allfälliger Einsprachen und Unvorhergesehenem sieht der Terminplan wie folgt aus:

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026

- 17. Juni 2026 Genehmigung Kredit durch Gemeindeversammlung
- Ende August 2026 Baubeginn Dorfplatz
- Ende November 2026 Fertigstellung Dorfplatz

Pünktlich zum Weihnachtsmarkt 2026 (4./5. Dezember) kann der Dorfplatz voraussichtlich eingeweiht werden – ein Geschenk an die Gemeinde, das wir gemeinsam nutzen können. Ein perfekter Zeitpunkt, um das Projekt mit Leben zu füllen!

Schlussbemerkungen

Das Projekt ist eine Investition in die Lebensqualität unserer Gemeinde. Es verbindet Tradition mit Moderne, fördert das Gemeinschaftsgefühl und schafft einen Ort, der ökologisch und sozial zukunftsfähig ist. Die Investition von Fr. 1.17 Mio. ist gut angelegt. Durch die Verwendung langlebiger, pflegeleichter Materialien (z. B. Schotterrasen, einheimische Bäume) reduzieren sich die Unterhaltskosten langfristig. Zudem schafft der Platz Mehrwert für die Bevölkerung (z. B. Weihnachtsmarkt) und steigert die Aufenthaltsqualität für alle Generationen. Der Gemeinderat empfiehlt den Kredit zu genehmigen.

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026

Geschäftsbehandlung an der Gemeindeversammlung

Der Ressortvorsteher Tiefbau und Werke, Reinhard Hofmann, stellt anhand einer PowerPoint-Präsentation das Geschäft vor. Roger Rauper verweist anschliessend auf den zustimmenden Antrag der Rechnungsprüfungskommission Oberglatt. Nach den Erläuterungen wird die Diskussion freigegeben.

Ich habe eine Rückfrage zum Bodenbelag. Ist eine Strasse mit geteertem Bodenbelag vorgesehen?

Reini Hofmann

Ja.

Danke. Das hätte ich mir anders gewünscht.

Wie wird der Durchgang für die Schüler während der Bauphase gewährleistet.

Reini Hofmann

Es besteht dazu noch kein detailliertes Programm. Dazu kann aber unser Abteilungsleiter Marco Hunziker etwas sagen.

Marco Hunziker

Die Ausschreibungen wurden bereits gemacht und in der Ausschreibung wurde festgehalten, dass der Durchgang für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet sein muss. Es ist also davon auszugehen, dass – Notfälle vorbehalten – der Durchgang jederzeit gewährleistet ist.

Die Diskussion wird nicht weiter gewünscht.

Abstimmung

Dem Antrag des Gemeinderats für die Umgestaltung / Erneuerung Dorfplatz, Bewilligung Objektkredit wird mit offensichtlichem Mehr und mit einer Gegenstimme zugestimmt.

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026

Fürsorge / Sozialwesen
Familienfürsorge

13
13.07

Betreuungs- und Subventionsverordnung, Genehmigung

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf diesen Antrag des Gemeinderats und in Anwendung von Art. 14 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018:

- 1 Die Betreuungs- und Subventionsverordnung (BSV) wird in der vom Gemeinderat am 17. März 2026 verabschiedeten Fassung genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission Oberglatt (via eGeko OBATT-2026-0319)
 - Gemeindepräsident
 - Ressortvorsteherin Bildung
 - Ressortvorsteher Soziales
 - Sozialbehörde (soziales@oberglatt.ch)
 - Schulpflege Oberglatt (coralie.berger@oberglatt.ch)
 - Gemeindeschreiber
 - Abteilungsleitung Bildung
 - Abteilungsleitung Soziales
 - Akten (OBATT-2025-0332)

Das Wichtigste in Kürze

Gemeinderat, Primarschulpflege und Sozialbehörde beantragen der Gemeindeversammlung den Erlass einer Betreuungs- und Subventionsverordnung (BSV). Mit dieser Verordnung soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, um an der Primarschule Oberglatt an mindestens einem Schulstandort eine Tagesschuleinheit nach den Bestimmungen des kantonalen Volksschulrechts zu führen. Zudem regelt diese Verordnung das Angebot sowie die Rahmenbedingungen und die Zuständigkeiten für die familien- und schulergänzende Betreuung sowie die ambulante Kinder- und Jugendhilfe in der Gemeinde Oberglatt. Sie regelt die Zuständigkeiten für die Festsetzung der Elternbeiträge und die subventionierten Leistungen. Die neue Verordnung ersetzt die bisherige Subventionsverordnung für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung vom 17. Juni 2021 (SR 410.1). Die Gemeinde Oberglatt bleibt dadurch eine attraktive Wohngemeinde und unterstützt insbesondere Familien, welche zwei Einkommen erzielen wollen bzw. müssen. Studien zeigen, dass der Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung die Produktivität der Volkswirtschaft steigert. Eine gute frühkindliche Betreuung fördert die Entwicklung der Kinder, verbessert ihre schulischen Leistungen und senkt langfristig die Gesundheits- und Sozialkosten. Investitionen in die Bildung, besonders in die frühe Kindheit, haben langfristig einen positiven Return on Investment sowohl für die Gesellschaft als auch für die Gemeinde.

Ausgangslage

Gesetzliche Grundlage

Gemäss §30a des kantonalen Volksschulgesetzes (VSG) haben Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen zu sorgen. §30b VSG ermöglicht den Gemeinden, Tagesschulen zu führen, bei denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen an mehreren Tagen pro Woche verbunden werden.

Das kantonale Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) verpflichtet die Gemeinden zudem, ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung im Vorschulbereich bereitzustellen (§18 KJHG). Die Gemeinden legen die Elternbeiträge fest und leisten eigene Beiträge. Sie können bei der Festlegung der Elternbeiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen. Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein.

Gesellschaftliche Entwicklung und Bedarf

Die Nachfrage nach familien- und schulergänzender Betreuung ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Immer mehr Familien sind auf verlässliche Betreuungsangebote angewiesen, um Familie und Beruf vereinbaren zu können. Gleichzeitig zeigen nationale und internationale Studien, dass Tagesschulen einen wichtigen Beitrag zur Chancengerechtigkeit leisten, indem sie allen Kindern – unabhängig von ihrer sozialen Herkunft – Zugang zu pädagogisch gestalteten Lernräumen und sozialen Lernprozessen bieten.

Bisherige Situation in Oberglatt

In Oberglatt besteht bereits ein Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung. Dieses wird von den Familien geschätzt und genutzt. Mit der Einführung einer Tagesschule soll dieses Angebot weiterentwickelt und pädagogisch-konzeptionell vertieft werden. Zudem subventioniert die Gemeinde Oberglatt seit mehr als 20 Jahren die familienergänzende Betreuung und seit 2009 auch die schulergänzende Betreuung. Die neue Verordnung löst die bisherige Subventionsverordnung für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung vom 17. Juni 2021 (SR 410.1) ab. Die Grundlagen dieser Verordnung werden in die neue Verordnung übernommen und teilweise konkretisiert.

Erwägungen

Familienergänzende Betreuung im Vorschulalter

Die familienergänzende Betreuung im Vorschulalter umfasst Betreuungsangebote für Kinder bis zum Kindergarten Eintritt, die zusätzlich zur familiären Betreuung oder parallel zum Familienalltag

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026

stattfinden. Zu den Betreuungsangeboten gehören unter anderem Kindertagesstätten (Kitas), Tagesfamilien und Spielgruppen. Sie entlasten insbesondere berufstätige oder weiterbildende Eltern und bieten gleichzeitig den Kindern eine förderliche Umgebung, die ihre soziale, emotionale und kognitive Entwicklung unterstützt und sie gezielt auf den Schuleintritt vorbereitet.

Die Gemeinden haben gemäss §18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen. Mit der Subventionsverordnung für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung vom 17. Juni 2021 (SR 410.1) wurden die Rahmenbedingungen für die Subvention von familienergänzender Betreuung im Vorschulalter geschaffen.

Tagesstrukturen der Primarschule Oberglatt

Die Details für die Tagesstrukturen der Primarschule Oberglatt werden in einem Beiblatt ausgeführt, welches auf der Webseite der Gemeinde Oberglatt (www.oberglatt.ch) aufgeschaltet wird.

Subventionen

Die Subventionsverordnung für Kinderbetreuung in Oberglatt spielt eine entscheidende Rolle, da sie Familien gerecht unterstützt und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht. Früher erhielten nur einkommensschwache Haushalte finanzielle Hilfe. Seit 2021 werden auch der Mittelstand und die Haushaltsgrösse berücksichtigt, sodass nun mehr Familien von einer finanziellen Entlastung profitieren können. Darüber hinaus wird die frühe Bildung der Kinder gezielt gefördert. Ein Beispiel dafür sind die Subventionen für Spielgruppen, die den Kindern ermöglichen, in einem förderlichen Umfeld, Sprache und Kultur zu erlernen. Dies hilft ihnen, später im Kindergarten und in der Schule besser zurechtzukommen und erleichtert ihren Einstieg in die Bildung. Die Verordnung sorgt zudem für einheitliche und transparente Vorgaben bei allen schul- und familienergänzenden Betreuungsangeboten. Damit werden nicht nur die Kinder bestmöglich gefördert, sondern auch die Eltern spürbar entlastet. Dieses Prinzip bleibt auch mit der Totalrevision bestehen.

Finanzielle Auswirkungen

Familienergänzende Betreuung im Vorschulalter

Im Jahr 2025 wurden insgesamt Fr. 96'000.00 für die familienergänzende Betreuung aufgewendet.

Schulergänzende Betreuung

Im Jahr 2025 wurden insgesamt Fr. 950'000.00 für die schulergänzende Betreuung aufgewendet. Davon deckten die Elternbeiträge Fr. 520'000.00. Der Differenzbetrag von Fr. 430'000.00 wurde durch die Gemeinde finanziert.

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026

Im Jahr 2025 haben 197 Schülerinnen und Schüler (SuS) die schulergänzende Betreuung besucht, was etwa 30 % der gesamten SuS der Primarschule Oberglatt entspricht. Die Gemeinde Oberglatt hat somit pro Kind einen Betrag von Fr. 2'182.75 finanziert.

Tagesschule

Die wiederkehrenden Kosten für den Betrieb einer Tagesschule mit acht Klassen (vom 1. Kindergarten bis zur 6. Klasse) einer Auslastung von 100 % während 39 Schulwochen betragen:

Personalaufwand	Fr.	400'000.00
Verpflegung	Fr.	200'000.00
Verbrauchsmaterial	Fr.	20'000.00
<i>Total wiederkehrende Kosten</i>	<i>Fr.</i>	<i>620'000.00</i>

Bei einem Kostendeckungsgrad von 60 % ist mit einem jährlichen Finanzierungsanteil der Gemeinde von rund Fr. 248'000.00 zu rechnen.

Die Kosten in Höhe von Fr. 620'000.00 wurden für die Betreuung von insgesamt 140 SuS für das Grundangebot kalkuliert (mit 20 Kindern pro Klasse; 1. Kindergartenkinder benötigen keinen Nachmittagsunterricht und somit keine Betreuung). Die Gemeinde Oberglatt finanziert somit pro Kind einen Betrag von Fr. 1'771.40.

Mit der Tagesschule verschiebt sich ein Teil der bisherigen Kosten für Betreuung und Mahlzeiten von den Tagesstrukturen zur Tagesschule. Sie fallen also nicht vollumfänglich neu an, sondern werden umverteilt.

Tagesschulen haben nachweislich einen volkswirtschaftlichen Nutzen. Eine Evaluation der Stadt Zürich (Hauptbericht der Zürcher Schulpflege und Schulamt Stadt Zürich über die Evaluation Tagesschule 2025 Pilotphase II vom 8. März 2021) zeigt, dass sich die Investition in Tagesschulen aus volkswirtschaftlicher Sicht lohnt:

- Erhöhung der Erwerbstätigkeit: Etwa ein Fünftel der befragten Haushalte hat seit dem Start der Tagesschule das Erwerbspensum erhöht oder plant eine Erhöhung (im Mittel um rund 20 Stellenprozente).
- Entlastung der öffentlichen Hand: Höhere Steuereinnahmen durch höhere Erwerbstätigkeit überkompensieren mittelfristig die Mehrausgaben für die Tagesschule.
- Standortattraktivität: Gemeinden mit bedarfsgerechten Betreuungsangeboten sind für Familien attraktiver.

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026

Subventionen

Bei der Einführung der Subventionsverordnung im Jahr 2021 rechnete man mit wiederkehrenden Subventionskosten von rund Fr. 300'000.00. Mit der neuen Verordnung erhält der Gemeinderat erneut die Legitimation für die Erstellung eines Subventionsreglements. Im Rahmen der Aktualisierung des Subventionsreglements werden auch die Ansätze geprüft. Auch weiterhin kann an den im 2021 kommunizierten jährlich wiederkehrenden Kosten von rund Fr. 300'000.00 festgehalten werden.

Zeitplan / Weiteres Vorgehen

Mit der Genehmigung der Verordnung durch die Gemeindeversammlung wird diese per 1. August 2026 in Kraft gesetzt. Bis im Sommer 2029 wird die Schulanlage Erlenstrasse fertig erstellt. Während dieser Zeit wird die Einführung der Tagesschule operativ vorbereitet (Schulentwicklung, Weiterbildungen, Anmeldungen). Ab August 2029 startet die Tagesschuleinheit an der Erlenstrasse.

Schlussbemerkungen

Zusammenfassend erhält die Gemeinde Oberglatt mit der neuen Betreuungs- und Subventionsverordnung ein zeitgemässes kommunales Regelwerk. Dieses ermöglicht die Einführung einer Tagesschule in Oberglatt und damit bleibt die Gemeinde Oberglatt eine attraktive Wohngemeinde und unterstützt insbesondere Familien, welche zwei Einkommen erzielen wollen bzw. müssen. An den bewährten Subventionsbestimmungen ändert sich nichts. Die bisherigen Bestimmungen werden in die neue Subventionsverordnung integriert. Gemeinderat, Primarschulpflege und Sozialbehörde empfehlen die Genehmigung der neuen Betreuungs- und Subventionsverordnung.

Wortlaut der neuen Betreuungs- und Subventionsverordnung (BSV)

I. Allgemeines

Art. 1. Gegenstand

Gestützt auf die Pflegekinderverordnung, das kantonale Kinder- und Jugendhilferecht sowie das Volksschulrecht, regelt diese Verordnung das Angebot sowie die Rahmenbedingungen für die familien- und schulergänzende Betreuung sowie die ambulante Kinder- und Jugendhilfe in der Gemeinde Oberglatt. Sie legt die Elternbeiträge fest und regelt die subventionierten Leistungen.

Art. 2. Grundsätze

¹ Die Gemeinde Oberglatt unterstützt die Erziehungsberechtigten, indem sie für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung sorgt.

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026

² Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz noch auf einen Transport zu diesem.

³ Die Benützung der Betreuungseinrichtungen ist grundsätzlich freiwillig und entgeltlich. Die Gemeinde kann gemäss Kapitel IV dieser Verordnung finanzielle Unterstützung leisten.

⁴ Private Trägerschaften haben grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf kommunale Subventionsbeiträge. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen in einem Behördenersass davon abweichen.

Art. 3. Angebote und Zuständigkeiten

¹ Die Zuständigkeit für die Bereitstellung eines entsprechenden Angebots gemäss kantonalem Recht und die Aufsicht darüber bestimmt sich wie folgt:

- Die Sozialbehörde ist zuständig für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung im Vorschulbereich.
- Die Schulpflege ist zuständig für ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen im Volksschulbereich.
- Der Gemeinderat kann im Rahmen der frühen Förderung ergänzende Angebote zur Erhöhung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit für Kinder im Vorschulalter bereitstellen.

² In der Gemeinde Oberglatt besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulsozialarbeit, für deren Bereitstellung und die Aufsicht ist die Schulpflege zuständig.

³ In der Gemeinde Oberglatt besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an Jugendarbeit, für deren Bereitstellung und die Aufsicht ist der Gemeinderat zuständig.

⁴ In der Gemeinde Oberglatt besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an Fachpersonen im Bereich Integration, für deren Bereitstellung und die Aufsicht ist der Gemeinderat zuständig.

⁵ Für den Entscheid über sonderpädagogische Massnahmen im Vorschul- und Nachschulbereich, gestützt auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz, ist die Sozialbehörde zuständig.

⁶ Für den Entscheid über sonderpädagogische Massnahmen im Volksschulbereich, gestützt auf das Volksschulrecht, ist die Schulpflege zuständig.

⁷ Die zuständigen Instanzen erlassen die jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Sie können die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise delegieren oder Dritten übertragen und hierfür Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026

II. Familienergänzende Betreuung im Vorschulalter

Art. 4. Familienergänzende Betreuungsangebote

¹ Als familienergänzende Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich gelten u.a:

- a. Kindertagesstätten
- b. Tagesfamilien
- c. Weitere Einrichtungen gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz

² Die Betreuungseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung orientieren sich am Wohl der Kinder und leisten einen Beitrag zur Erreichung der folgenden Zielsetzungen:

- a. Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- b. Frühe Förderung und Verbesserung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit
- c. Soziale und sprachliche Integration der Kinder
- d. Berufliche Integration der Erziehungsberechtigten
- e. Entlastung der öffentlichen Finanzen
- f. Förderung der Standortattraktivität

Art. 5. Trägerschaften der familienergänzenden Betreuungseinrichtungen

¹ Die Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich werden in der Regel von privaten Trägerschaften geführt.

² Die Bewilligung und die Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen richten sich nach dem übergeordneten Recht. Zuständig für die Bewilligung und die Aufsicht ist die Sozialbehörde. Sie kann diese Aufgabe delegieren.

³ Allfällige mit der Bewilligung und Aufsicht entstehende ausserordentliche Aufwendungen können den Trägerschaften weiterverrechnet werden.

III. Tagesstrukturen der Primarschule Oberglatt

Art. 6. Tagesstrukturen nach Volksschulrecht

¹ Als Tagesstrukturen nach § 30a Volksschulgesetz (VSG) gelten:

- a. schulergänzende Betreuung,
- b. Kinderhorte (§ 30c VSG),
- c. Tagesschulen (ohne Tagessonderschulen),

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026

d. Mittagsbetreuung.

²Die Tagesstrukturen im Sinne des Volksschulrechts orientieren sich am Wohl der Kinder und leisten einen Beitrag an folgende Zielsetzungen:

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Förderung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit
- Soziale und sprachliche Integration aller Kinder
- Entlastung der öffentlichen Finanzen
- Förderung der Standortattraktivität

³Das pädagogische und sonderpädagogische Konzept der Primarschule Oberglatt gilt auch für die Tagesstrukturen.

Art. 7. Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Eltern

¹Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende der schulergänzenden Betreuung arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.

²Erziehungsberechtigte informieren die Mitarbeitenden über Ereignisse im Umfeld der Kinder soweit dies für den Betreuungsbetrieb von Bedeutung ist.

Art. 8. Qualität

¹Die Qualität der Tagesstrukturen der Primarschule Oberglatt wird durch einen hohen Anteil an qualifiziertem Personal, einen angemessenen, pädagogisch begründeten Betreuungsschlüssel und entsprechende Gruppengrössen sichergestellt.

²Dabei wird auf Kinder mit besonderen Bedürfnissen Rücksicht genommen.

Art. 9. Ausschluss

¹Die Schulpflege regelt die Voraussetzungen unter denen Schülerinnen und Schüler von Betreuungsangeboten ausgeschlossen werden können. Sie legt das entsprechende Verfahren fest.

²Bei einem Ausschluss aus dem gebundenen Grundangebot besteht kein Anspruch auf Verbleib in der bestehenden Tagesschuleinheit.

Art. 10. Elternbeiträge

¹ Der obligatorische Unterricht, sowie eine allfällige Auffangzeit im Rahmen des Tagesschulangebots erfolgt unentgeltlich.

² Die gebundenen und ungebundenen Betreuungsmodule sowie die schulergänzende Betreuung sind kostenpflichtig, wobei eine Kostendeckung von mindestens 60 % angestrebt wird.

³ Gestützt auf die Gebührenverordnung werden die Tarife von der Schulpflege festgesetzt. Die Elternbeiträge sind höchstens kostendeckend und werden jährlich neu berechnet.

Kapitel 1: Schulergänzende Betreuung

Art. 11. Trägerschaften der schulergänzenden Betreuung

¹ Die Angebote der schulergänzenden Betreuung werden in der Regel kommunal geführt. Die Schulpflege erlässt Qualitätsrichtlinien bzw. ein entsprechendes Betriebskonzept und übt die Aufsicht aus. Der Betreuungsauftrag richtet sich dabei nach kantonalem Recht.

² Kommunal geführte Tagesstrukturen bedürfen keiner Bewilligung (§ 30c Abs. 5 VSG).

³ Die Schulpflege kann auch private Trägerschaften bzw. Dritte mit der schulergänzenden Betreuung beauftragen. Die Bewilligungspflicht richtet sich in diesen Fällen nach übergeordnetem Recht.

Kapitel 2: Tagesschule

Art. 12. Tagesschulangebot

¹ Die Primarschule Oberglatt führt an mindestens einem Schulstandort eine Tagesschuleinheit nach den Bestimmungen des Volksschulrechts, unter der Leitung und Aufsicht der Schulpflege. Die Schulpflege bezeichnet die Tagesschuleinheit.

² In der Tagesschuleinheit werden Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden.

³ Die Tagesschule ist modular aufgebaut. Sie beinhaltet ein gebundenes Grundangebot und frei wählbare Zusatzmodule.

⁴ Die Anmeldung ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig und kostenpflichtig.

⁵ Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in ihren Ausführungsbestimmungen.

Art. 13. Gebundenes Grundangebot

¹ Das Grundangebot umfasst den obligatorischen Unterricht nach Lehrplan des Kantons Zürich.

² Zum Grundangebot gehören die gebundenen Betreuungsmodule, welche die Schulpflege definiert. Während dieser Zeit können in der Regel keine ausserschulischen Aktivitäten besucht werden.

³ Die Schulpflege kann eine Auffangzeit und Aufgabenstunden vorsehen.

⁴ Sie regelt die Einzelheiten in ihren Ausführungsbestimmungen.

Art. 14. Frei wählbare Zusatzmodule

¹ Zusätzlich zum Grundangebot werden frei wählbare Zusatzmodule angeboten.

² Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in ihren Ausführungsbestimmungen.

Art. 15. Zusammenarbeit in den Bereichen Unterricht und Betreuung

Die Schul- und Betreuungspersonen sowie die übrigen Mitarbeitenden arbeiten im Sinne einer ganzheitlichen Förderung der Kinder interdisziplinär zusammen.

Art. 16. Aufnahmebedingungen, Anmeldung und Eintritt in die Tagesschuleinheit

¹ Das Tagesschulangebot steht allen Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Oberglatt zur Verfügung. Diejenigen Schülerinnen und Schüler, welche für das gebundene Grundangebot angemeldet werden, haben Vorrang. Bei vorhandener Kapazität können auch Kinder anderer Gemeinden gegen Entgelt und volle Kostendeckung aufgenommen werden.

² Die Anmeldung für das gebundene Grundangebot in der Tagesschuleinheit gilt in der Regel für die gesamte Dauer einer Stufe und umfasst:

- Kindergartenstufe: das erste und zweite Kindergartenjahr
- Unterstufe: die erste bis dritte Klasse
- Mittelstufe: die vierte bis sechste Klasse

³ Die Schulpflege kann in ihren Ausführungsbestimmungen von den vorstehenden Bestimmungen abweichen. Sie regelt die Einzelheiten in ihren Ausführungsbestimmungen.

Art. 17. Ordentliche Kündigung

¹ Ein Austritt aus dem gebundenen Grundangebot ist vor Ablauf der jeweiligen Stufe nur aus zwingenden Gründen zulässig.

² Bei vorzeitigem Austritt kann eine Versetzung in eine andere Schuleinheit ohne Tagesschulbetrieb angeordnet werden. Eine Anmeldung in der schulergänzenden Betreuung bleibt anschliessend möglich.

³ Die Einzelheiten, insbesondere Kündigungsgründe, -fristen und das Verfahren regelt die Schulpflege in ihren Ausführungsbestimmungen. Bei einem Austritt aus dem gebundenen Grundangebot besteht kein Anspruch auf Verbleib in der Tagesschuleinheit.

Kapitel 3: Ferienbetreuung

Art. 18. Betreuung an schulfreien Tagen

Während der Schulferien und an Feiertagen sowie an anderen schulfreien Tagen kann die Schulpflege für alle Kinder der Primarschule Oberglatt eine kostenpflichtige Betreuung von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr anbieten. Die Ferienbetreuung wird ausschliesslich kostendeckend angeboten.

IV. Subventionen

Art. 19. Einleitung

Dieses Kapitel regelt die finanzielle Unterstützung für die familien- und schulergänzende Betreuung.

Art. 20. Grundsätze

Die Organisation und Finanzierung der Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer Betreuungseinrichtung soll allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.

Art. 21. Geltungsbereich

¹ Die Subvention gilt für alle erwerbstätigen oder bei der regionalen Arbeitsvermittlung registrierten Erziehungsberechtigten, die in Oberglatt wohnhaft sind. Voraussetzung ist, dass die Kinder in einer anerkannten Betreuungseinrichtung in Oberglatt betreut werden. Dabei wird die Betreuung längstens bis zur Vollendung der Mittelstufe berücksichtigt.

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026

² Für die Subventionierung des Besuches von Spielgruppen wird keine Erwerbstätigkeit der Eltern vorausgesetzt.

³ Sonderfälle und Härtefälle werden durch die jeweils zuständige Behörde geregelt.

Art. 22. Berechnung der Höhe der Subventionen

Die Berechnung einer möglichen Subvention erfolgt grundsätzlich auf Basis des von der Behörde definierten Vollkostentarifs sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der im gleichen Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten (Einkommen, Vermögen), der Haushaltsgrosse und der effektiven Betreuungskosten. Subventionsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen bis maximal Fr. 105'000.00 und einem steuerbaren Vermögen bis Fr. 250'000.00. Bei der Bestimmung der Haushaltsgrosse werden alle Erziehungsberechtigten sowie die im gleichen Haushalt lebenden Kinder, einschliesslich solcher aus gemeinsamen oder früheren Beziehungen, einbezogen. Die Berechnung des Einkommens erfolgt gemäss den Vorgaben im Subventionsreglement.

Art. 23. Sozialhilfe – wirtschaftliche Hilfe

Erziehungsberechtigte, welche für die Bestreitung des Lebensunterhalts im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe durch die Sozialbehörde Oberglatt finanziell unterstützt werden, haben keinen Anspruch auf Subventionen. Allfällige Betreuungskosten und Kosten der Spielgruppe werden vollumfänglich im sozialhilferechtlichen Unterstützungsbudget berücksichtigt.

Art. 24. Betreuungstarife

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtungen festgelegt.

Art. 25. Neuberechnung der Subventionen (Revisionen)

Die Berechnung der Subventionen wird regelmässig durch die zuständige Stelle überprüft.

Art. 26. Mindestbeitrag der Erziehungsberechtigten

Unabhängig von der Subventionshöhe werden von der zuständigen Behörde Mindestbeiträge festgelegt.

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026

Art. 27. Einreichung Gesuch

Anspruchsberechtigte reichen der Gemeinde ein Gesuch ein. Sie sind verpflichtet, die zur Bemessung der Beiträge benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen. Ansonsten verlieren sie den Anspruch. Rückwirkende Zahlungen von Subventionen sind ausgeschlossen.

Art. 28. Sonder- und Härtefälle

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, ein Gesuch für Sonder- oder Härtefälle an die zuständige Behörde einzureichen. Diese kann in solchen Fällen von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen.

Art. 29. Meldepflicht

Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkommen, Vermögen, Haushaltgrösse etc.) müssen unverzüglich gemeldet werden. Wurden zu Unrecht Subventionen bezogen, müssen diese zurückerstattet werden. Zusätzlich können zivil- oder strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

V. Vollzug

Art. 30. Ausführungsbestimmungen

Die Primarschulpflege erlässt Ausführungsbestimmungen, welche die Einzelheiten der Tagesstrukturen gemäss dieser Verordnung regeln.

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen, welche die Einzelheiten der familienergänzenden Betreuung und die Details bezüglich der Subvention regeln.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31. Ersatz Subventionsverordnung

Das Kapitel IV Subventionen dieser Verordnung ersetzt die Subventionsverordnung vom 17. Juni 2021.

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026

Art. 32. Inkraftsetzung

Die vorliegende Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. August 2026 in Kraft.

Für die Einführung der Tagesschule gilt eine Übergangszeit bis zum Schuljahr 2029/30. Bis zu diesem Zeitpunkt wird in der Gemeinde Oberglatt kein Tagesschulangebot geführt.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 17. März 2026

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026

Geschäftsbehandlung an der Gemeindeversammlung

Die Ressortvorsteherin Bildung, Nalan Seifeddini stellt anhand einer PowerPoint-Präsentation das Geschäft vor. Roger Rauper verweist anschliessend auf den zustimmenden Antrag der Rechnungsprüfungskommission Oberglatt. Nach den Erläuterungen wird die Diskussion freigegeben.

 Ich habe eine Verständnisfrage. Sind die Beträge Brutto oder Netto sind das die steuerbaren Einkommen. Wie setzen sich die Fr. 105'000 zusammen bzw. woher kommt dieser Betrag.

Albenita Salihi

Es gilt das massgebende Jahreseinkommen. Dieses wird anhand der Lohnabrechnungen geprüft. Dabei wird je nach Regelmässigkeit des Einkommens drei oder sechs Monate geprüft und dann auf ein Jahr hochgerechnet. Bei Konkubinatspartnern werden beide Einkommen einberechnet.

 Danke jetzt habe ich das Verstanden.

Die Diskussion wird nicht weiter gewünscht.

Abstimmung

Dem Antrag des Gemeinderats für die Betreuungs- und Subventionsverordnung wird mit offensichtlichem Mehr und ohne Gegenstimmen zugestimmt.

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026

Diskussionsgeschäft ohne Beschlussfassung

Gemeindeorganisation	16
Gemeinde	16.04
Gemeindeversammlungen	16.04.00

Anfragen § 17 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich

Ausgangslage

Mit Mail vom 28. April 2026 gelangt Hans-Ruedi Moser mit folgender Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz (GG) an den Gemeinderat:

Anfrage, und wann möglich Abstimmung, über die Gebühren betreffend der Plakatierung auf privatem Grund, an der Gemeindeversammlung von 17 Juni 2026.

Seit einigen Jahren helfe ich beim Aufstellen von Plakaten im ganzen Zürcher Unterland, inklusive Oberglatt. Es war mir lange nicht bewusst, dass die Besitzer vom Land in Oberglatt, die Familie Maag diese Kosten immer übernommen hat. Bei den Wahlen in Kantonsrat oder in Nationalrat, ist es nötig, dass die Einwohner wissen wer auf den Listen steht. Ich finde es also nicht in Ordnung, dass für die Plakate eine Bewilligung nötig ist, und noch mit Kosten verbunden ist.

Es ist die Einzige Gemeinde, im Bezirk Bülach und Dielsdorf, wo wir Plakate aufstellen, wo die Gemeinde es so handhabt. Arbeit besteht ja für die Gemeinde keine und die Plakate stehen ja nicht sehr lange. Der Landbesitzer kommt von uns auch höchstens ein kleines Präsent über, aber wird nicht entschädigt.

Ich möchte, dass diese Diskussion an der Gemeindeversammlung stattfindet. Ich werde auch dort sein, um zu argumentieren.

Danke, dass Sie dieser Punkt auf die Traktandenliste nehmen.

Der Fragesteller Hans-Ruedi Moser ist in Oberglatt wohnhaft und stimmberechtigt. Insofern ist er befugt eine Anfrage zu stellen. § 17 GG sieht vor, dass die Stimmberechtigten über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Anträge können im Zusammenhang mit § 17 GG nicht eingereicht werden.

Anfragen nach § 17 GG, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Da im vorliegenden Fall die Anfrage frühzeitig gestellt wurde, konnte diese auf der Traktandenliste aufgenommen werden.

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026

Antwort des Gemeinderats

Gemäss Art. 99 i.V. mit Art. 95 der Eidg. Signalisationsverordnung (SSV) ist das Anbringen von Plakaten und Werbungen jeglicher Art im Bereich von öffentlichen Strassen und nach Art. 20 der Polizeiverordnung auf öffentlichem und privatem Grund bewilligungspflichtig.

Das Statthalteramt gibt jeweils vor Wahlen eine Empfehlung zum Thema "Plakatierung" ab. Es stehe den Gemeindebehörden frei, das Aufstellen und Anbringen von Werbeplakaten formlos zu tolerieren. Jedoch ist das nur eine Empfehlung. Der Statthalter kann nicht in die Gemeindeautonomie eingreifen.

Wahlplakate werden erfahrungsgemäss immer im Bereich von öffentlichen Strassen aufgehängt, da sie sonst ihren Zweck verfehlen würden. Entsprechend ist für die Wahlplakate Art. 99 i.V. mit Art. 95 SSV massgebend. Die Erfahrung aus Nachbargemeinden zeigt, dass Wahlplakate oft an Orten aufgehängt werden, wo sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Die Bereinigung fehlerhafter Plakatierungen ist aufwändig, ressourcenintensiv und führt zu Frust bei den politischen Parteien. Denn die aufgehängten Plakate müssen innert kürzester Zeit wieder entfernt werden. Das Festhalten an der Bewilligung bzw. damit verbunden die Einhaltung der Verkehrssicherheit wird deshalb vom Gemeinderat höher gewichtet als der Wunsch bewilligungsfrei Wahlplakate aufhängen zu können. Auch unter dem Aspekt, dass die Werbung von Politikerinnen und Politiker sich immer mehr auf andere Kanäle verlagert.

Für polizeiliche Bewilligungen erhebt der Gemeinderat gemäss Gebührentarif Ziffer 2.1.1 eine Gebühr zwischen Fr. 50.00 und Fr. 500.00. Für Bewilligungen von Wahlplakaten hat der Gemeinderat die Gebühr auf das Minimum, also Fr. 50.00, festgesetzt. Derzeit läuft eine Totalrevision des Gebührentarifs und der Gemeinderat wird in diesem Zusammenhang prüfen, ob auf die Bewilligungsgebühr im Zusammenhang mit Wahlplakaten verzichtet werden kann.

Die Situation mit Plakatierungen in Oberglatt ist im Vergleich zu anderen Gemeinden wesentlich besser. Die Verkehrssicherheit bleibt gewährleistet und es entsteht auch in Wahljahren kein Plakatierungswildwuchs. Der Gemeinderat erachtet deshalb das Festhalten an der Bewilligungspflicht als richtig.

Geschäftsbehandlung an der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident Roger Rauper liest die Anfrage und die Antwort des Gemeinderats vor und erteilt dem Fragesteller Hans-Ruedi Moser das Wort.

Hans-Ruedi Moser

Ich habe auch diesen Frühling in Kloten und in Bülach Plakate ausgehängt. Dort es so, dass die Stadt die Standorte festlegt, an welchen Plakate aufgestellt werden dürfen. Diese befinden sich aber auf öffentlichem Grund. Ich habe auch eine Umfrage bei den Parteien gemacht. Rund die Hälfte der Parteien ist für eine Bewilligungspflicht, jedoch gegen die Gebührenerhebung. Gerne würde ich auch anderen Personen die Möglichkeit geben sich zu äussern.

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026

Roger Rauper

Verlangt jemand eine Diskussion? Der Gemeinderat wird im Rahmen des Gebührentarifs die Thematik prüfen. Besten Dank für die Anfrage. Die Diskussion wird offenbar nicht gewünscht. Wir schliessen das Thema somit ab.

Schluss der Versammlung

Die Gemeindeversammlung erhebt gegen die Geschäftsführung und gegen die Durchführung der Abstimmungen an der heutigen Versammlung keine Einwände.

Das Protokoll wird nach erfolgter Unterzeichnung durch die Stimmenzähler auf der Gemeinde-Webseite aufgeschaltet oder kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Zum Schluss bedankt sich der Gemeindepräsident Roger Rauper bei den anwesenden Stimmberechtigten für ihre Teilnahme.

Für die Richtigkeit des Protokolls:



Dominic Plüss
Gemeindeschreiber

Genehmigung des Protokolls

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorstehenden Protokolls bestätigen:



Roger Rauper
Gemeindepräsident



Hans-Ulrich Lehmann
Stimmenzähler



Silvia Landi
Stimmenzählerin